

Amtsblatt

für das Amt Heiligengrabe/Blumenthal

„Zwischen Jäglitz und Glinze“



Amtliche Bekanntmachungen

ANSCHRIFT

Amt
Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1 A
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag : 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Am Birkenwäldchen 1
Tel.: 033962 / 50141

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung Frau Gerks	67 - 0
Fax	67 333
Leiter Hauptamt Herr Hamelow	67 310
Einwohnermeldeamt Frau Krüger	67 312
Standesamt Frau Kreßner	67 311
Personalverwaltung Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten-/ Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmererei Herr Kippenhahn	67 317

Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesewalter	67 324
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Kasse	Frau Schmidt	67 325
Buchhaltung	Frau Rosin	67 314
Investitionen	Frau Schwarze	67 314

Leiter Bauamt	Herr Schirdewan	67 318
Bauverwaltung	Herr Friedrich-Wellnitz	67 321
Wohnraum. und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung / ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303

Gewerbe- und Ordnungsamt	Frau Otto	67 322
Sozialamt / Friedhofsverwaltung	Frau Breddin	67 323

Sprechzeiten der Bürgermeister der Gemeinden des Amtsbereiches Heiligengrabe/Blumenthal

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Lüdke, Wilfried	montags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50553
Blesendorf	Flinzner, Jürgen	montags 19.00 - 20.00 Uhr Tel. 033962-50254
Blumenthal	Ramona Hanisch	dienstags 17.00 – 18.00 Uhr Tel. 033984-70228
Grabow	Bork, Hans-Joachim	dienstags 18.00 - 19.00 Uhr Tel. 033984-70373
Heiligengrabe	Preuß, Reinhard	dienstags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50908
Jabel	Götzke, Eva	jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat 17.00 - 18.00 Uhr Wittstocker Chaussee 1a Tel.: 03394 / 440425 (priv.)
Liebenthal	Strenge, Joachim	donnerstags 18.00 - 19.00 Uhr
Maulbeerwalde	Seier, Norbert	dienstags 17.00 - 18.00 Uhr Tel. 033962-50255
Papenbruch	Berndt Woelfert	jeden 3. Mittwoch im Monat

19.00 - 19.30 Uhr

Rosenwinkel	Spiller, Richard	mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr Tel. 033984-70254
Wernikow	Mundt, Klaus	montags 16.00 - 18.00 Uhr Tel. 03394-433934
Zaatzke	Kluchert, Joachim	dienstags 17.00 - 19.00 Uhr Tel. 03394-433568

Inhalt der amtlichen Bekanntmachung

lfd.Nr.	Inhalt der Bekanntmachung

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Blumenthal

Nr.	Datum	Inhalt
024a/99	18.01.1999	Vergabe von Leistungen
024b/99	18.01.1999	Vergabe von Leistungen
024c/99	18.01.1999	Vergabe von Leistungen
025/99	18.01.1999	Abwägung des Ergebnisses der Bürger- und Trägerbeteiligung zum Entwurf der Ortsgestaltungssatzung
026/99	18.01.1999	Ortsgestaltungssatzung – Beschluß zur Änderung des Satzungsentwurfes

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Heiligengrabe

Nr.	Datum	Inhalt
014/98	26.11.1998	Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Haushaltssicherungsfonds für die Haushaltsjahre 1998 und 1999
015/98	26.11.1998	Personalentscheidung
016/98	26.11.1998	Aufhebung Beschluß Nr. 220/98 – Grundstücksangelegenheiten
017/98	26.11.1998	Änderung der Geschäftsordnung – Beschluß Nr. 002/98 vom 26.10.1998

Auflistung der Beschlüsse Gemeindevertretung Liebenthal

Nr.	Datum	Inhalt
10/98	08.12.1998	Straßenreinigungssatzung
11/98	08.12.1998	Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Haushaltssicherungsfonds für die Haushaltsjahre 1998 und 1999
12/98	08.12.1998	Beitritt zu den mit Schreiben vom 26.10.1998 durch das LBBW geforderten Maßgaben zur Ortsgestaltungssatzung
13/98	08.12.1998	Grundstücksangelegenheit

Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Bekanntmachung

Mit dem Beschluß
vom 12.01.1999 wurde vom Amt für Flurordnung und ländliche Entwicklung Neuruppin
der

1. Änderung zum Bodenordnungsverfahren
Blesendorf / Rinderkombination
Verf.Nr.: 4119 H
und der
1. Änderungsbeschluß zum freiwilligen Landtausch
Heiligengrabe / Silo
Verf.Nr.: 4502 H
angeordnet.

Auf der Grundlage des § 110 des Flurbereinigungsgesetzes muß dieser Beschluß bekannt
gegeben werden. Der o.g. Beschluß einschließlich der Gebietskarte und Flurkartenausschnitte
liegt zur Einsichtnahme mit dem Tag der Bekanntmachung , im

Amt Heiligengrabe/Blumenthal
Am Birkenwäldchen 1A
16909 Heiligengrabe
beim Bauamt zu den Öffnungszeiten des Amtes
zur Einsichtnahme
aus.

Wahlbekanntmachung

**Der Wahlausschuß des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal stellte auf seiner Sitzung am
19.01.1999 das endgültige Wahlergebnis zur Wahl der Gemeindevertretung in der
Gemeinde Blesendorf fest.**

Folgendes Ergebnis wird hiermit öffentlich bekanntgegeben:

Gemeinde Blesendorf

Wahlberechtigte insgesamt	198		
Wahlbeteiligung	120	=	60,60 %

Zusammensetzung der Gemeindevertretung und deren Sitzverteilung – 8 Mandate

gültige Stimmen insgesamt 360

ungültige Stimmzettel insgesamt -

	Stimmen insgesamt und Mandatsverteilung		Gemeindevertretung		Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge	
	Stimmen	Mandate	abgegebene Stimmen auf die gewählten Bewerber			
Wahlvorschlag Wählergruppe Blesendorf	360	8	Heidemarie Lambeck	78	Kerstin Mohs	20
			Ines Lehmann	51		
			Georg Beuter	50		
			Inge Marx	46		
			Ramona Pomeranke	38		
			Wolfram Hlouschek	29		
			Brigitte Herscher	25		
			Elfriede Stanislawski	23		
Gesamt		8				

H a m e l o w
Wahlleiter

Veröffentlichung

von Satzungen der Gemeinden Maulbeerwalde, Papenbruch und Rosenwinkel

Gemeindevertretung
Maulbeerwalde

den, 30.09.1997

B e s c h l u ß Nr. 68/ 97

Beschluß über: Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Text: Die Gemeindevertretung Maulbeerwalde beschließt die nachfolgende Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“.

Haushalt betroffen:
Haushaltstelle:

S e i e r
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 8
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 5
Nein - Stimmen : -
Stimmenthaltung : 1

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

S A T Z U N G

über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Aufgrund der §§ 2, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg Nr. 13 S. 200) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 1995 (GVBl. Bbg I S. 145) i. V. m. § 35 (2) Ziffer 10 Gemeindeordnung (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg I S. 302) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. Bbg I S. 14) hat die Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung am 30.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Maulbeerwalde ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“. Aufgaben des Verbandes sind gemäß § 3 der Satzung obengenannten Verbandes die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau sowie der Bau- und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz den Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung den Verband, die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Die Gemeinden führen (gemäß § 27 (2) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes) die Beiträge in der Höhe ab, wie Geldleistungen der in dieser

Satzung festgelegten Gebührenschuldner, entsprechend der Fälligkeit nach § 8 dieser Satzung, auf das Konto der Gemeinde eingehen.

- (3) Die Gemeinde Maulbeerwalde überwälzt die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt (§ 7 KAG Bbg).
- (4)
- (3) Die Flächen nachfolgend genannter Einrichtungen und Behörden unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde:
 - Bundeswehr Standortverwaltung Potsdam
 - Deutsche Bahn AG
 - Kreiskirchliche Verwaltungsämter Kyritz, Pritzwalk, Wittstock
 - Amt für Forstwirtschaft Kyritz
 - Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - Bundesvermögensamt Potsdam
 - Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
 - Grundstücks- und Vermögensamt Brandenburg
 - Bundesvermögensamt
 - Landesumweltamt Potsdam, Abteilung Z

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer laut Grundbuch,
- b) die Erwerber gemäß Vertrag,
- c) die Nutzer, natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

Ist eine Heranziehung des Grundstückseigentümers aus a) unverhältnismäßig, so können Personen veranlagt werden, die den Anforderungen aus b) und c) entsprechen. Sollte das nicht möglich sein, so ist in jedem Fall der Eigentümer in der Beitragsschuld.

§ 3 Maßstab der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Heiligengrabe .
- (2) Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend festzulegen.
- (3) Sie ist abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und beträgt zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung:

Fläche mit beliebiger Nutzung je angefangener ha = 12,00 DM

§ 4

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben, als Grundlage zur Gebührenermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, daß sie die für die Gebührenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Die Eigentumsänderung bzw. Nutzungsänderung von Grundstücken ist dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal bis zum 01. 10. eines Jahres mitzuteilen, damit die Erhebung für das darauffolgende Jahr dementsprechend Berücksichtigung findet. Berichtigungen sind dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal gegenüber zu begründen.
- (4) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 5

Fälligkeit, Erhebung der Gebühren, Säumniszuschläge, Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Fälligkeit wird jedem Gebührenpflichtigen durch den Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde der Amtes Heiligengrabe/Blumenthal (grundsätzlich mit dem Bescheid über die Realsteuern) mitgeteilt. Der Bescheid muß die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Hebebescheide außerhalb der Grundstücksbescheide übersandt werden.
- (3) Eine Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.
- (4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe sich nach der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) richtet.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung bzw. dieser Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungszwangsverfahren, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VVG Bbg) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. Bbg Nr. 46 v. 27. 12. 1991, S. 661) vollstreckt werden.

§ 6
Bekanntgabe des Gebührenbescheides

Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt entsprechend § 122 der Abgabenordnung (AO).

§ 7
Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer gegen § 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM je Einzelfall belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV (§§ 14 und 15) des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze bekanntgemacht.

Maulbeerwalde , den 30.09.1997

S e i e r
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Maulbeerwalde in ihrer Sitzung vom 30.09.1997 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 25.01.1999

gez. S z r a m e k
Amtdirektor

Gemeindevertretung
Papenbruch

den, 26. 06. 1997

Gewässern zum Schutz den Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung den Verband, die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Die Gemeinden führen (gemäß § 27 (2) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes) die Beiträge in der Höhe ab, wie Geldleistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebührensschuldner, entsprechend der Fälligkeit nach § 8 dieser Satzung, auf das Konto der Gemeinde eingehen.
- (3) Die Gemeinde Papenbruch überwälzt die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt (§ 7 KAG Bbg).
- (4) Die Flächen nachfolgend genannter Einrichtungen und Behörden unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde:
- Bundeswehr Standortverwaltung Potsdam
 - Deutsche Bahn AG
 - Kreiskirchliche Verwaltungsämter Kyritz, Pritzwalk, Wittstock
 - Amt für Forstwirtschaft Kyritz
 - Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - Bundesvermögensamt Potsdam
 - Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
 - Grundstücks- und Vermögensamt Brandenburg
 - Bundesvermögensamt
 - Landesumweltamt Potsdam, Abteilung Z

§ 2

Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer laut Grundbuch,
- b) die Erwerber gemäß Vertrag,
- c) die Nutzer, natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

Ist eine Heranziehung des Grundstückseigentümers aus a) unverhältnismäßig, so können Personen veranlagt werden, die den Anforderungen aus b) und c) entsprechen. Sollte das nicht möglich sein, so ist in jedem Fall der Eigentümer in der Beitragsschuld.

§ 3
Maßstab der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Papenbruch .
- (2) Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend festzulegen.
- (3) Sie ist abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und beträgt zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung:

Fläche mit beliebiger Nutzung je angefangener ha = 12,00 DM

§ 4
Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben, als Grundlage zur Gebührenermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, daß sie die für die Gebührenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Die Eigentumsänderung bzw. Nutzungsänderung von Grundstücken ist dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal bis zum 01. 10. eines Jahres mitzuteilen, damit die Erhebung für das darauffolgende Jahr dementsprechend Berücksichtigung findet. Berichtigungen sind dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal gegenüber zu begründen.
- (4) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 5
Fälligkeit, Erhebung der Gebühren, Säumniszuschläge,
Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Fälligkeit wird jedem Gebührenpflichtigen durch den Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde der Amtes Heiligengrabe/Blumenthal (grundsätzlich mit dem Bescheid über die Realsteuern) mitgeteilt. Der Bescheid muß die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Hebebescheide außerhalb der Grundstücksbescheide übersandt werden.
- (3) Eine Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.

- (4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe sich nach der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) richtet.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung bzw. dieser Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungszwangsverfahren, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VVG Bbg) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. Bbg Nr. 46 v. 27. 12. 1991, S. 661) vollstreckt werden.

§ 6

Bekanntgabe des Gebührenbescheides

Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt entsprechend § 122 der Abgabenordnung (AO).

§ 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer gegen § 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM je Einzelfall belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV (§§ 14 und 15) des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Papenbruch , den 26. 06. 1997

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze bekanntgemacht.

W o e l f e r t
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Papenbruch in ihrer Sitzung vom 26.06.1997 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 25.01.1999

S z r a m e k
Amtdirektor

B e s c h l u ß N r . 5 2 / 9 7

Beschluß über: Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Text: Die Gemeindevertretung Rosenwinkel beschließt die nachfolgende Satzung über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“.

S p i l l e r
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtdirektor

Abstimmungsergebnis: Anzahl der gesetzlichen Vertreter : 7
davon anwesend : 6
Ja - Stimmen : 6
Nein - Stimmen : -
Stimmenenthaltung : -

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg haben an der Abstimmung nicht teilgenommen : -

Der Beschluß wurde in öffentlicher / nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

S A T Z U N G

über die Überleitung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“

Aufgrund der §§ 2, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Bbg Nr. 13 S. 200) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 06. 1995 (GVBl. Bbg I S. 145) i. V. m. § 35 (2) Ziffer 10 Gemeindeordnung (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Bbg I S. 302) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. Bbg I S. 14) hat die Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung am 19. 06. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rosenwinkel ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“. Aufgaben des Verbandes sind gemäß § 3 der Satzung obengenannten Verbandes die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau sowie der Bau- und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von ländlichen Wegen sowie die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz den Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 27 der Verbandssatzung den Verband, die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
Die Gemeinden führen (gemäß § 27 (2) der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes) die Beiträge in der Höhe ab, wie Geldleistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebührenschuldner, entsprechend der Fälligkeit nach § 8 dieser Satzung, auf das Konto der Gemeinde eingehen.
- (3) Die Gemeinde Rosenwinkel überwälzt die Beiträge und Umlagen (Gebühren) auf diejenigen, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt (§ 7 KAG Bbg).
- (4) Die Flächen nachfolgend genannter Einrichtungen und Behörden unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde:
 - Bundeswehr Standortverwaltung Potsdam
 - Deutsche Bahn AG
 - Kreiskirchliche Verwaltungsämter Kyritz, Pritzwalk, Wittstock
 - Amt für Forstwirtschaft Kyritz
 - Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 - Bundesvermögensamt Potsdam
 - Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
 - Grundstücks- und Vermögensamt Brandenburg
 - Bundesvermögensamt
 - Landesumweltamt Potsdam, Abteilung Z

§ 2 Gebührenpflichtig

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Eigentümer laut Grundbuch,
- b) die Erwerber gemäß Vertrag,
- c) die Nutzer, natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund eines Überlassungs-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt sind.

Ist eine Heranziehung des Grundstückseigentümers aus a) unverhältnismäßig, so können Personen veranlagt werden, die den Anforderungen aus b) und c) entsprechen. Sollte das nicht möglich sein, so ist in jedem Fall der Eigentümer in der Beitragsschuld.

§ 3 Maßstab der Gebühren

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Nutzern im Gebiet der Gemeinde Rosenwinkel .
- (2) Die Höhe der Gebühren ist kostendeckend festzulegen.
- (3) Sie ist abhängig von dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“ und beträgt zum Zeitpunkt des Beschlusses über diese Satzung:

Fläche mit beliebiger Nutzung je angefangener ha = 12,00 DM

§ 4 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben, als Grundlage zur Gebührenermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, daß sie die für die Gebührenermittlung erheblichen Tatsachen vollständig, wahrheitsgemäß und rechtzeitig offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Die Eigentumsänderung bzw. Nutzungsänderung von Grundstücken ist dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal bis zum 01. 10. eines Jahres mitzuteilen, damit die Erhebung für das darauffolgende Jahr dementsprechend Berücksichtigung findet. Berichtigungen sind dem Amt Heiligengrabe/Blumenthal gegenüber zu begründen.
- (4) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

§ 5 Fälligkeit, Erhebung der Gebühren, Säumniszuschläge, Verwaltungsvollstreckung

- (1) Die Fälligkeit wird jedem Gebührenpflichtigen durch den Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde der Amtes Heiligengrabe/Blumenthal (grundsätzlich mit dem Bescheid über die Realsteuern) mitgeteilt.
Der Bescheid muß die Zahlstelle, die Zahlungsfrist sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können die Hebebescheide außerhalb der Grundstücksbescheide übersandt werden.
- (3) Eine Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr nicht auf.
- (4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, können Säumniszuschläge erhoben werden, deren Fälligkeit und Höhe sich nach der Regelung des § 240 der Abgabenordnung (AO) richtet.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz, der Verbandssatzung bzw. dieser Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungszwangsverfahren, nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VVG Bbg) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. Bbg Nr. 46 v. 27. 12. 1991, S. 661) vollstreckt werden.

§ 6

Bekanntgabe des Gebührenbescheides

Die Bekanntgabe des Bescheides erfolgt entsprechend § 122 der Abgabenordnung (AO).

§ 7

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Wer gegen § 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM je Einzelfall belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV (§§ 14 und 15) des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekanntgemacht.

Rosenwinkel , den 19. 06. 1997

S p i l l e r
Bürgermeister

S z r a m e k
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Der Amtsdirektor des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung Rosenwinkel in ihrer Sitzung vom 19.06.1997 beschlossene Satzung öffentlich bekannt.

Heiligengrabe, den 25.01.1999

S z r a m e k
Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Amtsdirektor
Ansprechpartner: Amt Heiligengrabe/Blumenthal, 16909 Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a
Telefon: 033962/670, Fax: 033962 / 67333